

Zeitschrift: Internationale kirchliche Zeitschrift : neue Folge der Revue internationale de théologie
Band: 50 (1960)
Heft: 1
Artikel: Bericht von der VII. Internationalen alkatholischen Theologenwoche in Solothurn 12.-18.Oktober 1959
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-404373>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Bericht von der VII. Internationalen alkatholischen Theologenwoche in Solothurn 12.–18. Oktober 1959

Es nahmen daran teil: 1. *aus den Niederlanden*: Bischof Pieter Jans und sieben Geistliche, 2. *aus Deutschland*: Bischof J. J. Demmel und neun Geistliche, 3. *aus Österreich*: Bischofskoadjutor Heinrich Bernauer und zwei Geistliche und 4. *aus der Schweiz*: Bischof Dr. Urs Küry und zehn Geistliche. Als Tagungsraum diente der Gemeindegottesdienstsaal der christkatholischen Kirchgemeinde Solothurn. Die täglichen Gottesdienste wurden in den Chorstühlen der Franziskanerkirche Solothurn gehalten.

Eröffnet wurde die Tagung durch eine Begrüßungsansprache vom Ortspfarrer *Lothar Affolter*, worauf *Prof. Dr. P. J. Maan* die Leitung der Tagung übernahm.

Das erste Hauptreferat von *Bischof Dr. Urs Küry*, wie alle folgenden von den Vortragenden jeweils selbst in Thesen zusammengefasst, lautete:

Heiliger Geist, Kirche und Amt¹⁾

A. Der Hl. Geist.

1. Der Hl. Geist ist in seinem Wirken in Kirche und Amt nur zu verstehen, wenn an seiner wesenhaften Gottheit und Personhaftigkeit im Sinn des Trinitätsdogmas festgehalten wird. Andernfalls wird das Wesen der Kirche als *opus trium* wie der göttliche Ursprung des Amtes²⁾ verkannt.

2. Das Geheimnis des Wirkens des Hl. Geistes ist identisch mit demjenigen seiner persönlichen Herabkunft. Diese erfolgt mit der Inkarnation Christi und bleibt an seine Person und sein Werk gebunden, um sich erst an Pfingsten auf die von Christus erlöste Menschheit, die seine Kirche ist, auszuweiten.

3. In dieser seiner Kondescendenz («Erniedrigung») ist der Hl. Geist Person und Gabe zugleich und wohnt in dieser Doppelung der Kirche ein bis ans Ende der Tage. Indem er die Seinen durch sein Kommen in den Heils-

¹⁾ An der Theologenwoche in Solothurn sind erstmals alle Referate auf Tonband aufgenommen worden und sie werden im alkatholischen Tonbandstudio auf Wunsch kopiert. – *Anfragen und Bestellungen* – unter Angabe des Gerätetyps, der Laufgeschwindigkeit, der gewünschten Spulengrösse und ob Zwei- oder Vierspurgerät – *sind zu richten an* das alkatholische Pressereferat, *Pfr. Benno Schöke, Karlsruhe, Röntgenstrasse 1.*

²⁾ Der Begriff des Amtes wird im Vortrag von Herrn Bischof Dr. Küry immer im ursprünglichen Wortsinn verstanden: als Gefolgschaft, Beauftragung und Bevollmächtigung durch einen Herrn.

stand versetzt und sie durch sein Gekommen-Sein in ihm erhält, schafft er das Eine Leben, das die «Natur» der Kirche ausmacht.

B. Der Hl. Geist und die Kirche.

4. Die Herabkunft des Hl. Geistes in die Kirche und sein Walten in ihr erfolgt nach der Grundordnung, in der die Kirche von Christus gestiftet worden ist. Gestiftet hat Christus die Kirche in den Aposteln, die er als Erstberufene durch sein messianisches Sein und Wirken zu seiner Kirche (= Gemeinde) macht und zugleich mit der apostolischen Vollmacht ausrüstet, die sie alsbald an bestimmte kirchliche Amtsträger weitergeben. Indem der Geist der so strukturierten Kirche gegeben wird, ist sie Gemeinde und pneumatische Amtskirche von Anfang an.

5. Die Kirche ist nicht eine Gemeinschaft gleichgestellter Personen, sondern eine in sich abgestufte Personen-Gemeinschaft, in der Christus als der Herr und diesem untergeordnet die Apostel und diesen wiederum untergeordnet die kirchlichen Amtsträger und im Gegenüber zu ihnen die Gemeinde im Hl. Geist eine Einheit bilden.

6. Der den Aposteln verliehene Geist ist kein anderer als der, der auch der Gemeinde gegeben ist. Aber er wird ihnen nach Johannes 20, 21 proleptisch und im Sinn einer «Besonderung» zuteil als Amtsgeist, der sie zur Erfüllung ihres Verkündigungsauftrages ermächtigt. Nur von diesem pneumatischen Gesamtzusammenhang her, in dem die von Christus gestiftete Kirche als apostolische lebt, ist auch der Geist-Charakter des besonderen kirchlichen Amtes verständlich.

C. Der Hl. Geist und das kirchliche Amt.

7. Im neutestamentlichen Zeugnis zeichnen sich im wesentlichen drei Gruppen von kirchlichen Ämtern oder Diensten ab:

- a) Die im engeren Sinn pneumatischen Ämter (Apostel, Propheten, Lehrer),
- b) die charismatischen Dienste (Krankenheilungen, Zungenreden, Leitungen),
- c) die geordneten Gemeindeämter (Episkopen, Älteste, Diakone).

Sie unterstehen alle der Autorität der Apostel und gelten in der Regel als vom Geist gesetzt.

8. Nur für die letzte Gruppe wird die Einsetzung durch Apostel oder Apostellvertreter und damit der christologisch-apostolische Stiftungszusammenhang bezeugt. Diese Einsetzung erfolgt durch Handauflegung, die als «sakramentale» Übertragung des Amts-Charismas gilt. Da die übertragene Vollmacht nur eine ist (die abgeleitet-apostolische), ist auch das kirchliche Amt bei aller Vielfalt seiner Dienste nur eines.

9. Diese «horizontale» Übertragung des Amtes wird aber in ihrem christologisch-apostolischen Stiftungszusammenhang erst wirksam durch die auf Grund von Joh. 20, 21 erfolgende Anrufung und Vergegenwärtigung des Hl. Geistes, der in der «Vertikale» als Person die Gabe des Amtsgeistes wirkt.

In der Diskussion wird hervorgehoben, dass in den dogmatischen Abhandlungen des Abendlandes die Pneumatologie zu wenig umfassend dargestellt wird, indem sie nur in der Gnadenlehre und in der Entfaltung des trinitarischen Dogmas behandelt wird. Die für

die Beziehungen zur Ostkirche bedeutsame Frage des filioque wurde im Vortrag nicht in Betracht gezogen, weil sich das Thema des Vortrages mit der zeitlichen Sendung des Hl. Geistes und nicht mit dem innertrinitarischen Ausgang beschäftigte.

Der Referent selbst machte deutlich, dass das Thema hinsichtlich dreier Fragenkomplexe noch einer kritischen Erörterung und einer weiteren Durchdringung bedarf. Diese Punkte sind:

1. Ist der Hl. Geist an Pfingsten persönlich herabgekommen und nun für alle Zeit da oder geschieht bei jeder Anrufung des Hl. Geistes im Handeln der Kirche eine neue Herabkunft?

2. Kann man sagen, dass der Geist durchgehend Person und Gabe zugleich ist?

3. Ist die Einheit des dreigestuften Amtes so tiefgreifend, dass man behaupten kann, nicht nur die Bischöfe, sondern auch die Presbyter und die Diakone hätten Anteil an der Fülle der apostolischen Vollmachten?

Der Vortrag von Herrn Bischof Dr. Urs Kury war für die ganze Tagung wegleitend.

Das zweite Hauptreferat hielt Prof. Dr. W. Küppers, Bonn, das überschrieben war mit

Geist, Berufung und Auftrag im Alten Testament

Vorbemerkung: Der Weg unserer Untersuchung ist weder das Aufsuchen alttestamentlicher Beweisstellen für bestimmte kirchlich-dogmatische Lehren vom Hl. Geist noch die historisch-kritische Analyse der einzelnen Elemente des Themas. Wir versuchen vielmehr vom kirchlichen Verständnis der Frage nach «Geist und Amt» her diejenigen Antworten aufzuzeigen, die auf der besonderen Stufe, die das A. T. in der Offenbarungs- und Heiligengeschichte einnimmt, dazu vorliegen. Dabei beansprucht die zentrale Bedeutung des Handelns Gottes besondere Beachtung. Wir fragen deshalb, wie stellt sich im A. T. das mit dem Wort «ruach» bezeichnete göttliche Handeln dar und wie bezieht es sich auf die menschlichen Situationen und Institutionen, die durch das Bundesverhältnis an dem Anteil haben, was in Israel Berufung und Auftrag von Jahwe her heisst.

I. Der alttestamentliche Geistbegriff hat einerseits noch Beziehung zu primitiven Vorstellungen, andererseits ist er abzugrenzen gegen die griechische Philosophie, die kirchlich trinitarische Dogmatik und die neuzeitliche Problematik; er ist beschränkt auf den einen, eminent bedeutsamen Vorgang: Gott setzt sich in Beziehung zur Welt. Das Medium dieser Beziehung ist der «Geist Gottes», d. h. Gott selbst in seinem Handeln. Daraus ergibt sich die engste Verbindung zum «Wort Gottes»; Ps 33, 6. «Geist» verdeutlicht die Macht- und Kraftseite der Wirksamkeit Gottes und führt so auf die Abhängigkeit und allen Seins von Gott. «Wort» verdeutlicht mehr die Person-

haftigkeit Gottes und führt auf die Bestimmung des Geschaffenen für Gott und die Gemeinschaft der Menschen mit Gott.

Die Beschränkung bedeutet darum nicht Verarmung der Gottesvorstellung, noch Verflachung der Gottesbeziehung, sondern neben wesentlicher Bereicherung dieser Vorstellung ihre einzigartige Intensivierung.

II. Grundlegend für die Gottesvorstellung und Gottesbeziehung im A. T. ist der Gegensatz von Gott und Welt, von «Geist» und «Fleisch» (Jes. 31, 3). Erst von dieser das ganze A. T. beherrschenden Voraussetzung aus erhalten Berufung und Auftrag ihren spezifischen Sinn.

Für den Vorgang selbst, den wir Berufung nennen, gibt es kein hebräisches Wort, nur verbale Formen, die einen Vorgang beschreiben. Das entscheidende ist dabei immer, das Kommen des Geistes oder des Wortes Gottes zu bestimmten Menschen, ohne dass es von diesem her genau genommen eine Vorbereitung gibt, und auch ohne dass bleibende Veränderungen äusserer oder innerer Art diesen Menschen nachträglich kennzeichnen. Der Geist kommt und geht, das Wort geschieht und nachdem es weitergegeben ist, hat der Bote nichts weiter zu sagen. Hier hat das prophetische Element im A. T. seine Mitte. Der Zusammenhang, in dem die Kette der Berufungen im A. T. steht, ist das auf Jahwes Willen und seiner Treue beruhende Bundesverhältnis zu Israel. Dass aber Berufung geschieht, ist ein Zeichen dafür, dass Gottes Ziel noch nicht erreicht wurde, dass seine Geschichte noch auf dem Wege ist. Berufung ist deshalb eschatologisches Ereignis in der ganzen Prägnanz dieses Begriffes: Ein Geschehen mit dem und durch welches das Ende schon da ist und in dem zugleich klar wird, dass dieses Ziel noch nicht verwirklicht ist.

III. Der wesentlich eschatologische Charakter der Berufung, bzw. der Kette der Berufungen mit dem Ziel der vollendeten Gottesherrschaft bedingt den «Auftrag» bzw. die Summe aller verschiedenen Aufträge im Bundesverhältnis. Die sozusagen punktuelle Geistwirkung bei der Berufung ist nicht zu trennen, vom Kontinuum eines Tuns, das sich daraus ergibt. Berufung und Auftrag stehen in einer Linie. Hier erschliesst sich der Raum dessen, was im A. T. die Thora, das «Gesetz», die «Weisung», heisst: Der Auftrag, der Israel mit seiner Berufung zuteil geworden ist, besteht in der Erfüllung der Thora. Diese Beauftragung entfaltet sich in zwei grossen Ordnungen, der allgemeinen, die jedem Angehörigen des Bundesvolkes die Erfüllung der Gebote auferlegt, und der besonderen, in der die Ämter für die Leitung des Bundesvolkes sich ergeben. In beiden Ordnungen dem von Oben her durch Geist und Wort gegebenen Auftrag sozusagen von Unten her menschlich-geschichtliche Traditionen und Institutionen.

Für dieses komplexe Verhältnis, das die Wirklichkeit «biblischer Geschichte» kennzeichnet, kommen vier Gesichtspunkte in Frage:

1. Der Gesichtspunkt der göttlichen «Berufung», in manchen Fällen auch der «Einsetzung» durch Geist und Wort Gottes.

2. Der Gesichtspunkt des aufgenommenen oder übernommenen göttlichen Auftrages.

3. Der Gesichtspunkt der rein menschlichen Tradition oder Institution, die durch die Sünde zum Bollwerk gegen die Berufung und zum Hemmnis für die Erfüllung des Auftrages werden kann.

4. Der Gesichtspunkt der gleichen menschlichen Tradition oder Institution, die durch den Gehorsam des Menschen und die Gnade Gottes Träger der Berufung und Organ zur Durchführung des Auftrages werden kann.

Dies lässt sich verdeutlichen an den überlieferten Institutionen des Richters, des Königs und des Priesters, die in Israel ins Licht von Berufung und Beauftragung treten. Nicht die Institution selbst wird jeweils im A. T.

abgelehnt; sie verfällt aber dem Gericht insoweit sie durch menschliche Selbstherrlichkeit Gottes Herrschaftsanspruch widersteht.

Zugleich aber zeichnet sich im Sinn des eschatologischen Momentes der Berufung Israels in seiner Geschichte der grosse Fortschritt der geistigen Entwicklung vom Alten zum Neuen Bund überall deutlich ab. Die alte Form des Richters, des Königs und Priesters wird überwunden und bleibt doch auch wieder bestehen als Hinweis auf die grosse kommende Erfüllung. Damit führt der Weg der Untersuchung hart an die Grenze des Neuen Bundes, in dem die Erfüllung da ist und doch gerade dadurch die eschatologische Situation weiter besteht, ja unerhört verschärft wird.

Aus der Diskussion ging hervor, dass es nicht in der Absicht des Referenten stand, neutestamentliche Ämter im Alten Testament zu begründen mit linearer Entwicklung. Das Verhältnis von echter Prophetie zur Berufsprophetie muss nicht in jedem Fall so bestimmt werden, dass der Berufsprophet immer ein falscher Prophet ist. Als Kriterium echten Prophetentums muss der Consensus aller Bezeugungen der Geistwirkungen Gottes herangezogen werden. Das Verhältnis des alttestamentlichen Priestertums zum Priestertum im Neuen Bund ist durch drei Kategorien gekennzeichnet: 1. Verneinung, 2. Überbietung und 3. Erfüllung.

Das dritte Hauptreferat stammt von *Pfr. Herwig Aldenhoven*, Wallbach, und behandelt das Thema:

Geist, Amt und Charisma im Neuen Testament

1. Jesus Christus ist als der vom Vater Gesandte, als der neue Hohepriester, als der Eine Lehrer und als der Hirt und Bischof der Seelen der eigentliche und primäre Amtsträger des Neuen Bundes. Jedes andere Amt kann nur ein Abglanz seines Amtes sein.

2. Jesus Christus sandte seinerseits die Apostel mit bestimmten Aufträgen in die Welt. Sie vergegenwärtigen den Herrn und haben hiezu den Hl. Geist empfangen. Im Hl. Geist ist der erhöhte Herr anwesend und wirkend. So ist die Vergegenwärtigung des Herrn durch die Apostel in der Verkündigung getragen vom Hl. Geist.

3. Es haben jedoch nicht allein die Apostel den Geist empfangen, sondern die ganze Kirche. Als Verkünderin Christi, als Mitentscheiderin über Bann und Wiederaufnahme, als Leib des Herrn hat die Kirche als Ganzes teil an Sendung, Auftrag und Vollmacht der Apostel.

4. Obwohl jeder Glaubende und Getaufte den Geist besitzt und die Gemeinde von ihm geleitet wird und auch selbst für sich verantwortlich ist, steht doch der Apostel als der Gesandte Christi der Gemeinde grundsätzlich gegenüber. Bei Paulus ist dies besonders deutlich. Im Gegenüber von Apostel und Gemeinde konkretisiert sich das Gegenüber von Christus und Kirche. Dieses in einem von Christus gesandten Amtsträger konkret werdende Gegenüber gehört zum Wesen der Kirche.

5. In gegenüber dem Apostolat sekundärer, jedoch nicht wesentlich anders zu verstehender Weise tritt der Herr seiner Kirche auch in vom

Apostel beauftragten Apostelschülern (Timotheus, Titus) und vom Geist gesetzten Kirchenvorstehern (Apg. 20, 18) gegenüber. Anfänglich treten diese Ämter noch neben dem Apostolat sowie im engeren Sinn charismatischen Ämtern (Propheten) ganz zurück oder sind überhaupt nicht klar zu erkennen, mit der Zeit zeichnen sie sich aber immer deutlicher ab.

6. Es liegt in der Sache begründet, dass zur neutestamentlichen Begründung des kirchlichen Amtes besonders die Apostelgeschichte und die Pastoralbriefe herangezogen werden müssen. In den grossen paulinischen Briefen tritt nämlich der Apostel selbst so gewaltig als Leiter der von ihm gegründeten Gemeinden in den Vordergrund, dass sich das Denken gar nicht mit der Frage beschäftigt, wie das im Apostolat grundgelegte Amt über die Person des Apostels hinaus bestehen kann. Gerade auf diese Frage antworten aber vor allem die Pastoralbriefe und zum Teil auch die Apostelgeschichte.

7. Zwischen den Aposteln und den anderen Trägern des kirchlichen Amtes bestehen gewisse, durch den grundlegenden und daher einmaligen Charakter des Apostolates bedingte Unterschiede, die nicht verwischt werden, aber auch nicht die wesentliche Einheit dieser Ämter verdunkeln dürfen. In diesem Sinn ist die apostolische Sukzession bereits im Neuen Testament, besonders deutlich in den Pastoralbriefen, der Sache nach da, wenn auch der Begriff fehlt.

8. Geist und Amt schliessen einander nicht aus, vielmehr liegt die ganze Kraft des Amtes darin, dass es vom Geist getragen wird. Die kirchlichen Amtsträger sind durch den Hl. Geist gesetzt (Apg. 20, 18), was Wahl durch die Gemeinde oder Einsetzung durch die Apostel keineswegs ausschliesst. An einigen Stellen des N. T. ist uns die Handauflegung als Ritus zur Übertragung der Amtsvollmacht und zur Verleihung des zur Ausübung des Amtes nötigen Charismas bezeugt (Apg. 6, 6; I Tim. 4, 14; II Tim. 1, 6). Die Ordination durch Handauflegung muss bereits von der palästinensischen Urgemeinde aus dem Judentum übernommen worden sein. Es wäre also falsch, aus ihrer verhältnismässig seltenen Bezeugung schliessen zu wollen, sie sei erst eine Einrichtung der späteren Kirche. Die Handauflegung durch selbst bevollmächtigte Amtsträger ist die einzige Form der Übertragung der Vollmacht und Spendung des dazugehörigen Charismas, die neutestamentliche Autorität hat.

9. So wenig die Autorität des Apostolats die Freiheit und Mündigkeit der Gemeinde beeinträchtigte oder ihrem Geistbesitz und dem freien Wirken des Geistes in ihr widersprach, so wenig soll und darf dies beim nachapostolischen kirchlichen Amt der Fall sein.

Es wurde über Referat drei und vier eine gemeinsame Diskussion gehalten, da die beiden Referate sich gegenseitig ergänzen. Siehe unten!

Der Tagungsleiter, *Prof. Dr. P. J. Maan*, sprach im 4. Hauptreferat über

Heiliger Geist und Kirche in der Apostelgeschichte

1. Es soll der Versuch gemacht werden, inwieweit das Thema Hl. Geist und Kirche in der Apostelgeschichte seinen Ausdruck findet.

2. Es ist wichtig, festzustellen, wie wir nach der Kritik der letzten Jahrzehnte die Apostelgeschichte beurteilen müssen (Literarkritik, historische Kritik, Traditions Geschichte, Formgeschichte).

3. Die Apostelgeschichte ist als 2. Teil des Evangeliums zu bewerten, also als Zeugnis und Verkündigung.

4. Die Botschaft der Apostelgeschichte wird nach formalen Prinzipien dargestellt, bei denen das Zweiergesetz (Morgenthaler) eine grosse Rolle spielt.

5. Das Verhältnis Hl. Geist und Kirche kann am besten behandelt werden im Anschluss an Apg. 2.

6. Hier kann auch die Frage gestellt werden nach dem Verhältnis von Kirche und Sekte (Qumran).

7. Die Ansätze im 2. Kapitel der Apg. in bezug auf das Verhältnis von Kirche und Hl. Geist, sind auch wegleitend für den restlichen Teil.

8. Die Apg. ist aufschlussreicher für das Selbstverständnis der Kirche in der zweiten Hälfte des 1. Jahrhunderts als Quelle für die Geschichte der Urkirche.

9. Diese Kirche ist durch die Gabe des Hl. Geistes die Kirche aus Juden und Heiden.

Sie anerkennt die Gemeinde in Jerusalem als Mutterkirche. Wenn von einem Primat gesprochen werden darf, wäre es das Primat von Jerusalem (Jakobus).

Die Autorität der Apostel ist unbestritten.

Es gibt Ansätze für ein konziliarisches Verfahren, bei dem auch die anderen Kirchenämter eine Rolle spielen. Von einer ausgebildeten Kirchenordnung ist noch nicht die Rede.

Der Hl. Geist wird vermittelt durch Handauflegung in der Taufe und zur consecratio, confirmatio und reconciliatio.

Mit grosser Genugtuung wurde in der Diskussion festgestellt, dass der Systematiker (Hauptreferat 1) und der Neutestamentler (Hauptreferate 3 und 4), obwohl sie unabhängig voneinander gearbeitet haben, in den Ergebnissen ihrer Referate übereinstimmen.

Ergänzend wird festgestellt, dass das volle apostolische Amt im Hinblick auf die kirchliche Hierarchie im Neuen Testament in folgenden Tatsachen begründet scheint: Dass die Kirche das neue Volk Gottes ist, und gerade in der Wahl der 12 Apostel die Ordnung eines neuen Gottesvolkes begründet wird. Wie der Apostel mit dem von ihm verkündeten Wort gleichsam eine Einheit bildet, so müssen auch in der hierarchischen Struktur Gnade und Person in einer Verbindung zu einander gesehen werden. Was die Geistmitteilung bei Firmung und Priesterweihe betrifft, so kann nicht gesagt werden, dass der Geist im Sinn eines quantitativen Mehr über die Geistmitteilung in der Taufe hinaus gegeben wird, sondern eine Einschränkung auf einen besonderen Auftrag und Vollmacht bedeutet im Sinn der Jordantaufer an Christus. Nach den Schriften des Evangelisten Johannes umfasst das Zeugnis der Kirche (Martyria) Wort und Sakra-

ment, deshalb kann die Weitergabe des apostolischen Zeugnisses nicht auf die Wortverkündigung im engeren Sinn beschränkt werden.

Am Abend berichtete Prof. *Dr. W. Küppers* über seine Reiseindrücke anlässlich seiner Besuche in Athen, Konstantinopel, Chalki, Belgrad, Sophia und Moskau.

Das 5. und letzte Hauptreferat bestritt Vikar DDr. *E. Hammer-schmidt*, Mannheim, das lautete:

Geist und Kirche in der nachapostolischen Zeit

1. Der Geist wird in der nachapostolischen Zeit als eine undeutlich bestimmte, überirdische Kraft begriffen, die als solche das Lebensprinzip der Gemeinden ist.

2. Die Entartung und das Dahinschwinden des «geistgewirkten» Prophetentums machte bald einem nüchternen, moralisierenden Frömmigkeitstypus Platz (I Klem, Hermas). Es ist ein verbreitetes, aber falsches Klischee, diese Periode allein als das Feld des geistergriffenen Enthusiastikers zu sehen.

3. Das späturchristliche Charismatikertum hat aber eine teilweise Fortsetzung im vom Gottesdienst ergriffenen Märtyrertum der Verfolgungszeit und im Asketentum (Mönchtum) gefunden.

4. In der tastenden Trinitätslehre, die eigentlich Logoslehre ist, ist die Frage nach dem Wesen und Wirken des Geistes noch kein selbständiges Thema.

5. Im grossen und ganzen lassen sich dabei drei Auffassungskreise unterscheiden, die sich allerdings vielfach überschneiden und miteinander vermischen:

- I. Der Geist wird als die präexistente Seite in Christus angesehen (Barn., Ign., Hermas);
- II. man denkt sich den Geist bis zur Ausgiessung mit dem Sohn identisch, dann selbständig in der Kirche wirkend und am Weltende wieder mit dem Sohn in Gott zurückkehrend (ökonomische Trias);
- III. schliesslich sieht man im Geist ein neben dem Logos selbständiges, vorweltliches Wesen, von dem man aber nicht wusste, ob es
 - a) der ewige Sohn Gottes sei,
 - b) das man auch für eine blossе Kraft Gottes hielt,
 - c) das man Christus als Diener unterordnete oder
 - d) hoch über ihn erhob.

6. Origines hebt ausdrücklich hervor, dass es die Glaubensregel offenlasse, ob der Geist der Sohn Gottes sei oder nicht, ob er geschaffen oder ungeschaffen oder ob er schliesslich ein durch den Logos geschaffenes Wesen sei. Er selbst bekennt sich im Johanneskommentar zur letzten Ansicht.

7. Ein gutes Stück weiter führt Tertullian, der – trotz seiner subordinatianischen Grundeinstellung – die Logoslehre später zur Trinitätslehre erweitert. Seine Formeln antizipieren die spätere Orthodoxie.

8. Der Anstoss dazu, den Hl. Geist in das trinitarische Leben einzuordnen, ging von Sabellius aus, der die vornizänische kirchliche Theologie

vor die Tatsache stellte, dass er den Hl. Geist neben Vater und Sohn zu einer Erscheinungsform des einen Gottes erhob.

9. Die Klärung trat erst mit dem Jahr 381 ein, für das Athanasius (mit ihm Basilius und die beiden Gregore) seit 359 vorgearbeitet hatten. Damit ist der Ort des Geistes auch für das Wirken in der Kirche bestimmt.

10. Die Trinitäts- und damit die Geistlehre nimmt nun im Osten und Westen einen ähnlichen Weg. Das Filioque ist – trotz seiner kirchen- und theologiegeschichtlichen Trächtigkeit – ein geringfügiger Unterschied gegenüber den Differenzen in den Versuchen der vornizänischen Zeit.

In der Diskussion wurde darauf aufmerksam gemacht, der Referent habe berechtigterweise den Schwerpunkt seines Referates auf die Lehrentfaltung über den Hl. Geist in der Kirche gelegt, wozu der Referent erklärte, es sei schwierig, in der nachapostolischen Zeit eine besondere und intensive Verknüpfung der Geistlehre mit dem Amt festzustellen.

Es wurde auch die Frage aufgeworfen, zu welchem Zeitpunkt bereits die Epiklese für das liturgische Handeln nachgewiesen werden könne. Die Datierung der Geistepiklese in der Kirchenordnung des Hippolyt sei strittig. Doch sei für Ägypten schon sehr früh eine Logosepiklese bezeugt. Weil damals die dritte Person Gottes dogmatisch noch nicht ausgeschieden war, könne man die Geistepiklese nicht ohne weiteres gegen die Logosepiklese ausspielen, so dass zum mindesten die Frage offen bliebe, ob nicht die Logosepiklese im Sinn der Geistepiklese interpretiert werden könnte.

Der Referent stellte abschliessend fest, es erhebe sich hier auch die Frage, inwieweit unsere Kategorie der Person die einzige Möglichkeit des «Ausdrückens» ist. Der Ausdruck «Prosopon» kommt aus der hellenistischen Welt (bzw. aus dem hellenistischen Theaterleben) und ist erst verhältnismässig spät in die philosophisch-theologische Begriffssprache eingegangen. In den semitischen Sprachen fehlt ein eigentlicher Ausdruck für Person. Es gibt nur Hilfsbegriffe wie «nefesch», «rosch», «panim», eventuell «schem». Ein aufschlussreiches Beispiel für die Fragwürdigkeit der Terminologie und der damit verbundenen Begrifflichkeit ist die Verwendung der Ousia (deutera) zur Bezeichnung des göttlichen Seins. Ousia (deutera) im aristotelischen Sinn ist eine abstrakte Grösse, ohne Realität in sich, und kann niemals eine adäquate Bezeichnung für das göttliche Sein in seiner Fülle sein, was eben gerade das Gegenteil der «leeren» Ousia (deutera) des Aristoteles ist.

Die Tagung widmete ausserdem den nichttheologischen Faktoren bei der Entstehung der altkatholischen Kirchen vier Kurzreferate.

*I. Die nichttheologischen Faktoren bei der Entstehung
der altkatholischen Kirche in Holland*

(Referent: Prof. M. Kok)

1. Es ist äusserst schwierig festzustellen, wo die Grenze zwischen theologischen und nichttheologischen Faktoren gezogen werden muss, ergeben sich doch oft beide auseinander.

2. Das niederländische Volk war seit jeher ein nach Unabhängigkeit strebendes Volk, auch in Sachen der Kirche.

3. Der Katholizismus Nordeuropas war bereits im Mittelalter anders gefärbt als der Südeuropas.

4. Das Problem der Gratia Dei ist in der Kirche des Westens immer ein Gegenstand der Diskussion und des Kampfes gewesen. Haben in diesem Kampf auch rein menschliche und politische Faktoren mitgespielt, so ist er seinem Wesen nach aber ein rein theologischer.

5. Der Unterschied zwischen dem Klerus der Kirche von Utrecht und den Ordensgeistlichen, besonders der Jesuiten, führte zu endlosen Konflikten.

6. Die auf Betreiben des Inquisitors Sonnius von Paul IV. durchgeführte Reorganisation der kirchlichen Hierarchie in den Niederlanden ist grossenteils auf politische Motive zurückzuführen.

7. Bei der Entstehung der altkatholischen Kirche Hollands spielte im Vergleich zu den nichttheologischen Faktoren der theologische Faktor: die Bedeutung der Gnade Gottes für den Menschen, die ausschlaggebende Rolle.

In der Diskussion wurde die Notwendigkeit aufgezeigt, den Bereich der nichttheologischen Faktoren ohne Vorurteil zu untersuchen. So sollte zum Beispiel auch von unserer Seite das Phänomen des Jesuitismus einmal umfassend beleuchtet werden, ohne dabei in eine vereinfachende Schwarzweissmalerei zu verfallen. Könnten nicht zur Erfassung nichttheologischer Faktoren auch nichttheologische Fachleute herangezogen werden? Die Gefahr der theologischen Inzucht wäre auf diese Weise gebannt. Es ist schwer, die Grenze zwischen theologischen und nichttheologischen Faktoren festzulegen. Aber alles, was von Gott bestimmte Geschichte ist, ist in einem weiteren Sinn auch theologisch.

*2. Die nichttheologischen Faktoren bei der Entstehung
der christkatholischen Kirche der Schweiz*

(Referent: Pfr. Dr. h. c. O. Gilg)

Dieser Vortrag wird an anderer Stelle in der IKZ in extenso veröffentlicht.

3. *Die nichttheologischen Faktoren bei der Entstehung
der altkatholischen Kirche Deutschlands*

(Referent: Pfr. A. Degen, Zell)

Der Referent führte aus, dass die Entstehung des altkatholischen Bistums von Deutschland auf dem Hintergrund von drei geschichtlichen Bewegungen gesehen werden muss, nämlich des Ultramontanismus, des Liberalismus und des Kulturkampfes. Der Vortragende betonte mit Nachdruck, die Kirche dürfe in der Ausübung ihres Auftrages nicht der Versuchung unterliegen, sich mit politischen und geistigen Machtkonstellationen zu identifizieren.

4. *Die nichttheologischen Faktoren bei der Entstehung
der altkatholischen Kirche in Österreich*

(Referent: Personalpfr. N. Hummel)

Der Referent legte folgende Thesen vor:

I. *Der Begriff* bzw. der Ausdruck «nichttheologische Faktoren» ist ersichtlich aus der IKZ 1952, S. 169 f.

II. *Parteipolitische Faktoren.*

1. *Parteipolitische Faktoren*: Vorherrschaft des Liberalismus im 7. und 8. Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts. In bezug auf Religion und Kirche negativ – desinteressiert, im besonderen antirömisch und antikonkordatär. Das Konkordat von 1855 eine Bindung von Thron und Altar im reaktionären Sinne. Das kultuspolitische Konzept des liberalen Ministers für Kultus und Unterricht Dr. *K. von Stremayr* war uneinheitlich, Kaiser *Franz Josef* verhielt sich den kultuspolitischen Tendenzen des Liberalismus gegenüber zurückhaltend, sämtliche *Bischöfe* unterwarfen sich den Beschlüssen des Vatikanums, die Landtagswahlen im Sommer 1871 brachten den klerikalen und ultramontanen Parteien Stärkung, die zahlreichen Huldigungsadressen an *Döllinger* blieben nur Gesten. – Mangelnde Bildung in breiten Volkskreisen. Lediglich in einzelnen Städten kam es zum Aufbau «altkatholischer» Organisationen.

2. *Staatskultusrechtliche Faktoren*: Die staatskultusrechtlichen Verhältnisse waren in Österreich uneinheitlich, zur Bildung altkatholischer Gemeinden nicht förderlich. Nach der Rechtslage konnte sich die altkatholische Kirche nicht als katholische Kirche konstituieren.

3. *Soziale, im besonderen wirtschaftliche Faktoren*: Die Angehörigen der Altkatholischen Kirche gehörten vorwiegend den sozial und wirtschaftlich schlecht gestellten Schichten an. Dadurch Mangel an führenden Persönlichkeiten und ungünstige Finanzlage der altkatholischen Kirche. Hingegen Begünstigung in der Entwicklung durch die Auswirkung der Versammlungs- und Koalitionsfreiheit.

Aus der Aussprache ging hervor, dass die Themastellung der «nichttheologischen Faktoren», sowohl für einzelne Referenten, wie

zahlreiche Teilnehmer in formeller Hinsicht unbefriedigend war. Man könnte unter diesen nichttheologischen Faktoren auch die inneren Beweggründe und Motive verstehen, welche die Väter der altkatholischen Bewegung mitveranlasst haben, ausserhalb der römischen Oboedienz selbständige Bistümer zu organisieren. Die Klärung dieses Begriffes könnte den altkatholischen Kirchen zu einem besseren Selbstverständnis verhelfen und die Arbeit zur Wiedervereinigung der getrennten christlichen Kirchen fruchtbar machen.

Am Samstag traten nacheinander die verschiedenen Ausschüsse zusammen. Hier das Résumé ihrer Beratungen:

Die nächste Theologenwoche soll 1960 in Amersfoort stattfinden, und zwar möglichst in der zweiten Septemberhälfte mit dem Thema der «Sanctificatio». Daran soll sich eine anglikanisch-altkatholische Konferenz für 3–4 Tage in Lincoln anschliessen, wozu die Soc. S. Willibrord noch näher zu präzisierende Themen vorgeschlagen hat.

Der Altkatholikenkongress soll 1961 in Haarlem vom 30. August bis 3. September stattfinden. Dazu werden folgende Themen vorgeschlagen: Unsere Stellung zur Orthodoxie, Arbeit – Beruf – Freizeit, Liturgieerneuerung (Erreichtes und Erstrebtes), Leben mit der Kirche, Kirche und Welt, Ökumene (Einheit, Zeugnis, Dienst), Problematik des Gottesdienstes und der Teilnahme.

In der internationalen liturgischen Kommission berichtete Dozent lic. K. Pursch über das soeben fertiggestellte Altarbuch und die weiteren Pläne hinsichtlich des Rituale und des Gebet- und Gesangbuches, desgleichen Prof. Maan über das neue Messbuch für die Gläubigen, Prof. Rüthy über das bisher Erreichte in der Schweiz und Bischof-Koadjutor Bernauer über die Pläne in Österreich.

Die Theologenwoche schloss mit dem von Pfr. Affolter unter Assistenz von Pfr. Schöke und von Pfr. Pursch am Sonntag in der Franziskanerkirche gehaltenen Gottesdienst und einer Festpredigt von Pfr. lic. K. Pursch über das Priestertum.

Ernst-Wilhelm Heese

Ernst Kreuzeder

Josef Fridolin Waldmeier

Kirchliche Chronik

Katholisches Manifest der «American Church Union»¹⁾. Anlässlich der im Oktober 1959 in New York abgehaltenen Tagung des nationalen Rates dieser grössten Organisation innerhalb der Protestantisch-Bischöflichen Kirche der Vereinigten Staaten von Nordamerika wurde ein Manifest erlassen. Dessen erster Teil ist dem Wirken in der Vergangenheit gewidmet, wobei natürlich in besonderer Weise des hundertjährigen Bestehens der im Jahre 1859 gegründeten englischen Church Union und der ihr zugrundeliegenden Oxford-Bewegung der dreissiger Jahre jenes Jahrhunderts gedacht wird. Die grundsätzlichen Gedanken des zweiten Teiles umschreiben den theologisch-kirchlichen Standort dieser Organisation, die sich die Bewahrung, Verteidigung und Verbreitung des alten katholischen Glaubens in der eigenen Kirche zum Ziele setzt, und zwar unter der Devise: «Katholische Wahrheit, evangelischer Eifer, ökumenischer Geist.». Zugleich stellen die grundsätzlichen Erklärungen, die hier im Wortlaut folgen, das Aktionsprogramm für die nächste Zukunft dar.

Nach einem historischen Rückblick visiert das Manifest das vordringlichste Problem des soeben angebrochenen neuen Jahrzehntes wie folgt: «Zu Beginn der zweiten Dekade eines erweiterten „Church Union“-Programms in den USA stehen wir Problemen von weitreichender Bedeutung gegenüber. Die Bewegung zur Wiedervereinigung der Christenheit nimmt ihren Fortgang, und wir sind Gott dankbar für die erneuerte Sehnsucht nach Einheit. Aus der Mitte der modernen „Ökumenischen Bewegung“ werden Stimmen laut, die uns verkünden, die Berufung der Anglikaner bestehe darin, ihre Identität aufzugeben und sich in einen Typus amorpher protestantischer Prägung einschmelzen zu lassen. Andere Stimmen hingegen betonen beharrlich, dass der grosse Beitrag der Anglikaner innerhalb der Ökumenischen Bewegung in der Verteidigung katholischen Glaubens und katholischer Kirchenverfassung besteht. Mutig Zeugnis zu geben für den schriftgemässen „Glauben, wie er einst den Heiligen überliefert wurde“, wird das angestrebte Ziel der „American Church Union“ in diesem nächsten Jahrzehnt sein.»

Wie dieses Ziel zu verwirklichen ist, wird in mehreren kurzen Abschnitten folgendermassen dargelegt:

«Unser Glaube an die Bischöfliche Kirche

Als Glieder der „American Church Union“ bestätigen wir erneut unsere Überzeugung, dass die Bischöfliche Kirche und die Anglikanische Kirchengemeinschaft wahrhaftige Teile der Einen, Heiligen, Katholischen und Apostolischen Kirche Jesu Christi sind. Wir legen Zeugnis ab für die Tat-

¹⁾ Living Church vom 15. November 1959 und Altkatholischer Internationaler Informationsdienst vom 10. Januar 1960.

sache, dass die Bischöfliche Kirche sich nach dem überlieferten katholischen System mit seinen wesentlichen Elementen – Glaube, kirchliches Amt, Sakrament und Gottesdienst – richtet und dessen Befolgung vorschreibt und dass ihre Liturgie – vollzogen von Geistlichen, welche hinsichtlich Kirchenverfassung und Glaube in der apostolischen Sukzession stehen – all die wesentlichen Merkmale eines gültigen eucharistischen Ritus umfasst. Aus diesem Grunde – weil die geschichtlichen Ereignisse innerhalb der amerikanisch-bischöflichen Kirche eine Lage herbeiführten, in der die katholische Wahrheit nicht überall gelehrt, zur Kenntnis genommen oder praktiziert wird (und dies trotz unserer offiziellen Verpflichtung zu diesem Glauben) – sind wir als Mitglieder der „American Church Union“ entschlossen, unsere Anstrengungen zu verdoppeln, und legen den Hauptakzent auf Unterweisung in der Lehre sowohl innerhalb als auch ausserhalb des kirchlichen Raumes. Wir bedauern die im Volksmund üblichen Unterscheidungen, in denen die einen Gemeinden innerhalb der Bischöflichen Kirche „katholisch“ genannt werden, als ob andere dies nicht wären. Wir sind der Überzeugung, dass alle Gemeinden der Bischöflichen Kirche katholisch sind, alle Priester der Bischöflichen Kirche katholische Priester und alle Glieder unserer Kirche katholische Christen sind. Dabei verwenden wir den Begriff „katholisch“ allerdings nicht in dem verengerten Sinn, in welchem er häufig auf jenen Teil der Kirche angewendet wird, den wir als die Heilige Römische Kirche kennen. Wir denken vielmehr an die katholischen Grundlagen der Anglikanischen Kirchengemeinschaft, wie ihre 1867 im Lambeth-Palast zu London versammelten Bischöfe sie beschrieben haben, als sie die Anglikanische Kirchengemeinschaft als eine Familie katholischer Kirchen bezeichneten, die miteinander verbunden sind durch die gemeinsame Treue zum hergebrachten Glauben der Heiligen Katholischen Kirche, wie er durch die Heilige Schrift gelehrt, von der Urkirche festgehalten, in den Glaubensbekenntnissen zusammengefasst und von den unbestrittenen allgemeinen Konzilien bestätigt worden ist.

Unsere Bischöfe

Wir haben den Wunsch und die Absicht, der kirchlichen Obrigkeit – gemäss freiheitlicher Verfassung eingesetzt und nach synodaler Ordnung verwaltet – echten und kanonischen Gehorsam zu erweisen. Wir sind bereit, die gottesfürchtigen Ermahnungen unserer Bischöfe anzunehmen. Die Geschichte der katholischen Erneuerung hat indessen deutlich den Beweis menschlicher Schwäche gegeben bis zu dem Grade, dass in unsern Tagen viele jetzt sich erheben, um das einen Segen zu nennen, was in der Vergangenheit bitter bekämpft worden war.

Wir sind nicht geneigt, willkürliche Entscheidungen, Anordnungen oder Handlungen gutzuheissen, welche mit unserer vornehmsten Verpflichtung, nämlich den rechten Glauben hochzuhalten und zu verteidigen, in Widerspruch stehen. Wir glauben, dass der Grundsatz des hl. Vinzenz (quod

ubique, quod semper et quod ad omnibus – immer, überall und von allen) – wie er von den anglikanischen Reformern angewendet wurde – immer noch ein zuverlässiger Maßstab ist, nach dem individuelle Machenschaften und Grundsätze zu beurteilen sind, jene von Bischöfen mit eingeschlossen. Immer noch vermag desselben hl. Vinzenz' Rat uns zu beeindrucken: „Wo ein einzelner Teil von Häresien verderbt ist, da zieh die Welt dem einen Teil vor; doch wenn der überwiegende Teil befallen sein sollte, dann gib dem Althergebrachten den Vorzug.“

Da wir glauben, dass die Kirche nur Eine ist, beten wir täglich durch unsern Gebetszyklus für die Wiedervereinigung der Christenheit und sehnen uns nach der Wiederherstellung der sichtbaren Gemeinschaft zwischen all denen, die den apostolischen Glauben bekennen und besitzen, sich stärken mit den apostolischen Sakramenten, sich auf dieselbe Heilige Schrift berufen und dasselbe apostolische Amt besitzen – nicht etwa bloss im technischen Sinn der Teilhabe an der apostolischen Sukzession, sondern in unveränderlicher Treue um Einen, Heiligen, Katholischen und Apostolischen Glauben.

Die Heilige Römische Kirche

Während wir anerkennen, dass im Westen von alters her dem Heiligen Stuhl zu Rom ein Ehrenprimat zukam, glauben wir doch, dass manche Ansprüche der römischen Päpste in Vergangenheit wie Gegenwart, welche nicht die Zustimmung der gesamten Kirche gefunden haben (z. B. Suprematie über allgemeine Konzilien der Kirche, unmittelbare Jurisdiktion in jedem Bistum der Christenheit, Unfehlbarkeit bei Entscheidungen „ex cathedra“ in Sachen des Glaubens und der Sitten), keinerlei ökumenische Autorität besitzen. Wir beten für eine sichtbare Einheit mit der Römisch-Katholischen Kirche so gut wie mit allen anderen Gemeinschaften christlicher Völker.

Unsere protestantischen Brüder

Wir betrachten unsere protestantischen Brüder als Mitarbeiter beim Aufbau des Reiches Gottes und bei der Abwehr von Angriffen auf den christlichen Glauben und die christlichen Sitten; wir freuen uns über den Segen, der ihre geistlichen Verrichtungen begleitete, und beten, dass sie mit uns den ganzen katholischen Glauben anerkennen mögen. Es ist unsere feste Überzeugung, dass bei allen Bestrebungen, welche die Wiedervereinigung der Christenheit zum Ziele haben, die Grundsätze des Chicago-Lambeth-Quadrilaterals, verstanden in ihrem ursprünglichen Sinne, mass- und richtunggebend sein müssen.

Die Einheit der Heiligen Katholischen Kirche

In der Überzeugung, dass Einheit ihren Anfang innerhalb unserer eigenen Reihen nehmen sollte, treten wir ins zweite Jahrzehnt des erweiterten „American Church Union“-Programms und ins dritte Jahrzehnt des Lebens

und Wirkens der „Church Union“ in den Vereinigten Staaten mit dem starken Verlangen, alles in unserer Macht Stehende zu tun, um die Bande der Brüderlichkeit zu stärken, welche uns sowohl mit all unsern Brüdern in der weltweiten Anglikanischen Kirchengemeinschaft als auch mit unsern Brüdern in der Heiligen Römischen Kirche, den östlichen Orthodoxen Kirchen, den Altkatholischen Kirchen, der Polnisch-Nationalen Katholischen Kirche und der Philippinischen Unabhängigen Katholischen Kirche vereinen. Indem wir mit den früheren Führern der katholischen Erneuerungsbewegung in der Anglikanischen Kirchengemeinschaft daran festhalten, dass die katholische Tradition den wahren Geist der Bischöflichen Kirche der Vereinigten Staaten von Amerika verkörpert, ist es unser Ziel, wie es auch das Ihrige war, zu überzeugen und nicht einen Zwang auszuüben, und die Einheit des Geistes im Bande des Friedens zu bewahren.

Im Bewusstsein unserer Unvollkommenheit weihen wir uns erneut dem Dienste Gottes und beten, dass durch unsere Arbeit das Reich Gottes und die Ehre Seines heiligen Namens zunehme, und fordern unsere Glaubensgenossen auf, uns beizustehen bei der künftigen Entwicklung der „Church Union“ als eines Instrumentes für die Einigung der Bischöflichen Kirche auf der Grundlage dieses jahrhundertealten katholischen Glaubens, welcher für uns bewahrt ist im Gebetbuch und in der Überlieferung – alles zur Bekehrung von Seelen zu Jesus Christus und zur Ausweitung Seines Reiches.»

Schweden erhält die ersten weiblichen Priester¹⁾. In Ausführung des 1958 von der Synode gutgeheissenen Regierungserlasses über die Zulassung von Frauen zum kirchlichen Amt²⁾ beschloss Mitte Januar 1960 die Bischofskonferenz der schwedisch-lutherischen Kirche, im kommenden Frühjahr die ersten drei Theologinnen zu ordinieren. Schon vor 2 Jahren waren insbesondere in den offiziellen Kreisen der Kirche von England grosse Bedenken gegen diese tiefgreifende Neuerung laut geworden. Erst kürzlich brachte der Erzbischof von Canterbury dieselben in einem Brief an den Erzbischof von Uppsala nochmals zum Ausdruck, indem er u. a. schrieb: «Die Ordination von Frauen in der Kirche von England käme nie in Frage, und es würde ein allgemeines Bedauern auslösen, dass eine Kirche, mit welcher diese solch freundschaftliche Beziehungen pflegt, durch diesen Schritt eine Ursache zur Meinungsverschiedenheit heraufbeschwören sollte»³⁾. Das Aussenamt der Kirche von England hat denn auch nach Bekanntwerden des Beschlusses der Bischofskonferenz sofort in einer kurzen Vernehmlassung offiziell das tiefe Bedauern der Kirche von England zum Ausdruck gebracht.

Aber auch in Schweden selber hat sich bereits eine starke Opposition bemerkbar gemacht, hinter welcher der *Samarbetsradej Kyrklig Samling* (Rat

1) Church Times vom 29. Januar 1960 und 5. Februar 1960.

2) Siehe IKZ 2. Heft 1959, S. 131–132.

3) Church Times vom 5. Februar 1960.

für Zusammenarbeit zur kirchlichen Sammlung um Bibel und Bekenntnis) steht und die angeführt wird von Bischof Bo Giertz von Göteborg. Im genannten Rat sind hochkirchliche zusammen mit entschieden evangelischen Lutheranern und Fundamentalisten vereinigt. Bereits 2 Stunden nach Bekanntwerden jenes Beschlusses hatte diese Opposition ein Manifest veröffentlicht, dessen Präambel lautet: «Der Entscheid der Synode, das Priesteramt für Frauen zugänglich zu machen, hat in die Kirche von Schweden eine Verordnung eingeführt, welche im Widerspruch steht mit dem Willen Gottes und den Weisungen Christi, wie diese uns in der Schrift gegeben sind. Was auf dem Spiele steht, ist nicht weniger als der Auftrag, im Namen Christi zu sprechen und die Sakramente zu spenden. Wenn die Kirche diesen Auftrag im Widerspruch zu den Anordnungen ihres Herrn weitergibt, kann keine derartige Ordination gültig sein. Was sie weitergibt, ist kein Auftrag von Christus. Es ist ein Missbrauch von des Herrn Namen. Wer immer auf diese Weise ordiniert ist, ist nicht *rite vocatus*, nicht rechtmässig zur Priesterschaft berufen und (deshalb) nicht ermächtigt, dieselbe in Christi Namen auszuüben. Dasselbe trifft zu, wo es angewendet werden kann, wenn eine andere Erlaubnis zur Amtsausübung einer Frau erteilt würde¹⁾.» An diese grundsätzliche Erklärung schliessen sich sodann 17 Punkte an als Orientierung, wie sich Priester und Glieder der Kirche der neugeschaffenen Situation gegenüber zu verhalten haben. Ihnen wird insbesondere der dringende Rat erteilt, an keinen von weiblichen Priestern zelebrierten Gottesdiensten teilzunehmen und auch die Sakramente nicht aus ihren Händen zu empfangen.

Dieses Oppositionsmanifest hat im Parlament und in der Presse Schwedens bereits ein stark feindseliges Echo gefunden, und der Oppositionsführer, der Bischof von Göteborg wurde bereits vor hohe staatliche Gerichtsbeamte zitiert, denen das Recht zusteht, gegen ihn Anklage zu erheben, sofern sich ergeben sollte, dass er sich sowohl als kirchliche wie auch als staatliche Amtsperson der Verletzung des schwedischen Gesetzes schuldig gemacht hat.

Ohne Zweifel wird diese neueste Massnahme nicht nur in der Kirche von Schweden zwiespältige Folgen zeitigen, sondern auch zu einer ernsthaften Überprüfung der Beziehungen zu ihr auf Seiten der Kirche von England führen müssen.

— hf —

¹⁾ Church Times vom 29. Januar 1960.